



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

---

An die  
Parlamentsdirektion  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BKA-601.635/0002-V/A/5/2007  
Sachbearbeiterin: Frau Dr Angela JULCHER  
Pers. e-mail: angela.julcher@bka.gv.at  
Telefon: 01/53115/2288  
Ihr Zeichen  
vom:  
Antwortschreiben bitte unter An- v@bka.gv.at  
führung der Geschäftszahl an:

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflege-Übergangsgesetz geän-  
dert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der  
Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 seine Stellungnahme zum oben  
angeführten Gesetzesentwurf.

27. April 2007  
Für den Bundeskanzler:  
Georg LIENBACHER

**Elektronisch gefertigt**

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

An das  
Bundesministerium für Soziales und  
Konsumentenschutz

Mit E-Mail:  
[stuellungnahmen@bmsk.gv.at](mailto:stuellungnahmen@bmsk.gv.at)

Geschäftszahl: BKA-601.635/0002-V/A/5/2007  
Sachbearbeiter: Frau Dr Angela JULCHER  
Pers. e-mail: [angela.julcher@bka.gv.at](mailto:angela.julcher@bka.gv.at)  
Telefon: 01/53115/2288  
Ihr Zeichen  
vom:  
Antwortschreiben bitte unter An-  
führung der Geschäftszahl an: [v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflege-Übergangsgesetz geän-  
dert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Zum Gesetzesentwurf:**

#### Zu Z 2 (§ 5):

Im geltenden § 4 des Pflege-Übergangsgesetzes ist normiert, dass dieses Gesetz  
mit Ablauf des 30. Juni 2007 außer Kraft tritt. Dieser Zeitpunkt soll durch die vorlie-  
gende Novelle auf den 31. Dezember 2007 verschoben werden; dazu müsste die  
Novelle aber ihrerseits *vor* dem Ablauf des 30. Juni 2007 in Kraft treten. Tritt sie erst  
mit 1. Juli 2007 (oder später) in Kraft, so kann die bloße Verschiebung des Zeit-  
punkts des Außer-Kraft-Tretens das nach der bis dahin geltenden Rechtslage in ei-  
ner „juristischen Sekunde“ bereits erfolgte Außer-Kraft-Treten nicht wieder rückgän-  
gig machen.

Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der im Entwurf vorliegenden Novelle sollte daher  
vorverlegt werden; eine ausdrückliche In-Kraft-Tretens-Bestimmung könnte aber  
auch ganz entfallen (in diesem Fall würde die Novelle gemäß Art. 49 Abs. 1 B-VG mit  
Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten).

## **II. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:**

Die Überschrift „Begründung“ sollte durch die Überschrift „Erläuterungen“ ersetzt werden; die Bezeichnung „Begründung“ ist in parlamentarischen (Initiativ-)Anträgen gebräuchlich, nicht aber in Ministerialentwürfen bzw. Regierungsvorlagen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

27. April 2007  
Für den Bundeskanzler:  
Georg LIENBACHER

**Elektronisch gefertigt**